



STADT LEVERKUSEN

Bebauungsplan Nr. 208 A/II, III
„Opladen – nbso/Westseite – Neue Bahnallee und
Alkenrath – westlich Schlebuschrath“

Textliche Festsetzungen

*Textliche Festsetzungen zur Information – diese werden
durch die 1. Änderung nicht geändert.*



I. Textliche Festsetzungen gemäß § 9 Baugesetzbuch (BauGB)

In Ergänzung der Planzeichnung wird Folgendes festgesetzt:

1. **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (Blatt 2)**

Lebensraumfunktion „Kreuzkröten“

Innerhalb des Geltungsbereiches Alkenrath – westlich Schlebuschrath ist in der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Kompensationsfläche für Eingriffe in Natur und Landschaft, Artenschutz eine Lebensraumfunktion für die streng geschützte Art Kreuzkröte zu sichern, zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.

Anlage von Laichgewässern:

Es sind mehrere sonnenexponierte und vegetationsarme Tümpel unterschiedlicher Größe und Tiefe anzulegen. Dabei ist sicherzustellen, dass stets geeignete Gewässer zur Reproduktion bereitstehen. Die Gesamtgröße der Tümpel darf 300 m² nicht unterschreiten. Die Tümpel sind so zu planen, dass während der Fortpflanzungszeit (April bis August) eine mindestens 6 bis 8 wöchige Wasserführung sichergestellt ist. Die Anzahl und Größe der einzelnen Tümpel sind im Zuge der Ausführungsplanung in fachbehördlicher Abstimmung festzulegen.

Das unmittelbare Gewässerumfeld muss dauerhaft vegetationsfrei sein bzw. darf lediglich eine schütterere Pioniervegetation aufweisen.

Anlage vegetationsarmer Flächen als Sommerlebensraum und Steuerung der Sukzession:

Die vorhandene Vegetation im Umfeld der Laichhabitate (Radius ca. 100 m) ist durch Abschieben des obersten Bodenhorizontes oder durch Umbruch zu entfernen.

In den an die Gewässer angrenzenden Landlebensräumen sind ausreichende Tagesverstecke/Winterquartiere (grabbares Substrat, sonnenexponierte Böschungen, Totholz- und Steinhaufen) bereitzustellen.

Sukzessionsbedingt aufkommende Vegetation ist turnusmäßig im Abstand von 1 bis 3 Jahren zu entfernen. Pflegeeingriffe erfolgen dabei stets auf jeweils etwa einem Drittel bis maximal der Hälfte der Gesamtfläche (Flächenrotation), so dass der offene Charakter im Umkreis von ca. 100 m um die Laichgewässer stets auf mindestens 80 % der Fläche sichergestellt ist.

Anlage von Winterquartieren:

Geeignete Winterquartiere sind ergänzend durch Anlage von Gesteins-/Sandschüttungen bzw. Totholzhaufen bereitzustellen.



Die Sonderstrukturen sind so anzulegen, dass sie eine frostfreie Überwinterung der Tiere garantiert ermöglichen. Die Gesteins-/ Sandschüttungen dürfen keiner Beschattung durch Vegetation unterliegen.

Etwaige auf den Gesteinsschüttungen bzw. deren unmittelbarem Umfeld aufkommende Gehölze sind umgehend zu entfernen.

2. Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB (Blatt 1)

Anpflanzen von Baumreihen in den öffentlichen Verkehrsflächen

In den öffentlichen Verkehrsflächen sind mindestens 50 Solitär-bäume (mit Drahtballen, 3x verpflanzt, Stammumfang 18-20 cm) standortgerechter Laubgehölzarten nach gärtnerischer Pflanzenauswahl zu pflanzen, zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten (s. beispielhaft hierzu Pflanzliste in Kapitel V).

Bei Pflanzungen außerhalb des begrünten Begleit- bzw. Mittelstreifens sind Baumscheiben in einer Größe von mind. 6 m² anzulegen, mit Bodendeckern zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

Anlage verkehrsbegleitender Grünflächen

In den öffentlichen Verkehrsflächen sind mindestens 3.000 m² straßenbegleitende Grünflächen gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Auf mindestens 50 % der Fläche ist dabei je 1,5 m² mindestens ein Strauch (2x verpflanzt, 80/100 cm) bzw. Heister (2x verpflanzt, ohne Ballen, 150/200 cm) nach gärtnerischer Pflanzenauswahl zu pflanzen und zu erhalten (s. beispielhaft hierzu Pflanzliste unter Punkt V).

Begrünung der Kreisverkehrsmittelinseln

Die Mittelinseln der im Bereich der Robert-Blum-Straße und der Lützenkirchener Straße geplanten Kreisverkehre sind mindestens mit Raseneinsaat zu begrünen.

3. Bedingte Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB (Blatt 1)

Bahnanlagen

Die im Bebauungsplan nachrichtlich übernommenen Flächen mit Bahnanlagen sind planfestgestellte Flächen nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG).

Innerhalb der gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB dargestellten *Flächen*, die noch dem Fachplanungsvorbehalt des Allgemeinen Eisenbahngesetzes unterliegen, wird die Festsetzung als Straßen-



verkehrsfläche erst am Tag nach Bestandskraft des Freistellungsbescheides gemäß § 23 AEG zulässig.

II. Kennzeichnung gemäß § 9 Abs. 5 BauGB (Blatt 1)

Bodenbelastungen

Aufgrund der vorangegangenen Nutzungen sind auf den Flächen im Plangebiet verschiedene Bodenbelastungen bekannt bzw. zu vermuten. Insgesamt sind umfangreiche und flächige Bodenbelastungen vorhanden. Diesbezüglich ist fast der gesamte Geltungsbereich (Blatt 1) gemäß § 9 Abs. 5 BauGB gekennzeichnet.

III. Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9 Abs. 6 BauGB (Blatt 1 und 2)

Anbaubeschränkungszone

Entsprechend § 28 Straßen- und Wegegesetz (StrWG NRW) dürfen entlang der Landesstraße L 288 Anlagen der Außenwerbung in einer Entfernung bis zu 20 m gemessen vom äußersten Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Im Übrigen stehen diese Anlagen den baulichen Anlagen des § 25 Abs. 1 und des § 27 StrWG NRW gleich.

Darüber hinaus gelten gemäß § 25 StrWG NRW zu der Landesstraße L 288 Anbaubeschränkungszone in einer Breite von 40 m, gemessen vom äußersten Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn. Innerhalb dieser nachrichtlich in die Planzeichnung übernommenen Anbaubeschränkungszone bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der Straßenbaubehörde, wenn bauliche Anlagen jeder Art errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.

Entsprechend § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) dürfen entlang der Autobahn A 1 in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden.

Des Weiteren gelten gemäß § 9 Abs. 2 FStrG zu der angrenzenden Autobahn A 1 Anbaubeschränkungszone in einer Breite von 100 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn. Innerhalb dieser nachrichtlich in die Planzeichnung übernommenen Anbaubeschränkungszone bedürfen im Übrigen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde, wenn bauliche Anlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.



Hauptversorgungsleitungen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich eine unterirdische Ferngasleitung der Open Grid Europe GmbH (Blatt 1) und eine 110-kV-Hochspannungsfreileitung der RWE Deutschland AG (Blatt 2).

IV. Hinweise

1. Kampfmittel (Blatt 1)

Das Plangebiet liegt in einem Bombenabwurfgebiet. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel (Bombenblindgänger). Es wird eine Überprüfung des konkreten Verdachtes sowie der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel empfohlen.

Zur genauen Festlegung der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst gebeten.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Die weitere Vorgehensweise ist dem entsprechenden Merkblatt des Kampfmittelbeseitigungsdienstes (KBD) zu entnehmen.

2. Bodendenkmäler (Blatt 1 und 2)

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Bodenfunde und Befunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus urgeschichtlicher Zeit sind gemäß des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein Westfalen (Denkmalschutzgesetz DSchG NRW) dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege oder der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Leverkusen unmittelbar zu melden. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind zunächst unverändert zu erhalten. Besonders zu beachten sind die §§ 15 und 16 DSchG NRW.

3. Bodenschutz (Blatt 1)

Vor Bodeneingriffen innerhalb der Teilfläche ALVF B-008181-030 (ehem. Tankanlage für Dieselloks, Bestandteil der ALVF NE2063) sind die Untere Bodenschutzbehörde und die Untere Abfallwirtschaftsbehörde der Stadt Leverkusen zu informieren und in Abstimmung mit den Behörden Beprobungen durchzuführen. Sollten im Ergebnis noch Restbelastungen auf der Fläche festgestellt werden, die einen Sanierungsbedarf aufweisen, erfolgt die vollständige Auskoffierung und Entsorgung des schadstoffbelasteten Materials sowie die Auffüllung mit sauberem, kulturfähigem Boden zur Wiederherstellung des bestehenden bzw. geplanten Geländeniveaus in Abstimmung mit dem Fachbereich Umwelt der Stadt Leverkusen. Die Maßnahme ist durch einen Fachgutachter zu begleiten.



Generell sind Bodeneingriffe frühzeitig mit der Unteren Bodenschutzbehörde und Unteren Abfallwirtschaftsbehörde abzustimmen und die Maßnahme durch einen Fachgutachter zu begleiten.

4. Anpflanzungen im Eisenbahnbereich (Blatt 1)

Anpflanzungen im Grenzbereich zur Deutschen Bahn AG dürfen nur nach Absprache mit der Deutschen Bahn Netz AG, Niederlassung West, Immobilienmanagement, Hansastrasse 15, 47058 Duisburg, erfolgen.

5. Maßnahmen zum Schutz der Gehölze (Blatt 1)

Gehölze, die in unmittelbarer Nähe der Baustelle, der Materiallager und des Baustellenverkehrs stehen, sind besonderen Schutzmaßnahmen zu unterziehen (DIN 18920). Materiallagerungen im Wurzelbereich der Bäume sind nicht gestattet. Es ist verboten, Bäume, Hecken, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschritte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen (§ 39 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)).

6. Artenschutz (Blatt 1 und 2)

Um eine baubedingte Zerstörung von Nestern sowie Störungen von Vögeln während der Fortpflanzungszeit zu vermeiden, ist die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit, also von September bis Februar, durchzuführen.

Sind Maßnahmen innerhalb der Fortpflanzungszeit unerlässlich, ist eine ökologische Baubegleitung durch eine nachweislich avifaunistisch fachkundige Person erforderlich.

Soweit Höhlen aufweisende Bäume beseitigt werden müssen, sind diese Strukturen ungeachtet der Jahreszeit auf eine Nutzung durch Fledermäuse durch eine nachweislich fledermauskundige Person zu kontrollieren und ggf. anwesende Tiere in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde in fachkundige Obhut zu verbringen.

7. Insekten- und vogelverträgliche Beleuchtungseinrichtungen (Blatt 1)

Zur Minimierung negativer Auswirkungen auf die Tiere der freien Landschaft durch Lichtemissionen und damit verbundene Lockwirkungen sind zur Straßenbeleuchtung insekten- und vogelverträgliche Leuchtmittel zu verwenden.

Die Hinweise des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) über die schädliche Einwirkung von Beleuchtungsanlagen auf Tiere – insbesondere auf Vögel und Insekten – und Vorschläge zu deren Minderung sind zu beachten.

**8. Erdbebenzone (Blatt 1)**

Die Flächen im Geltungsbereich Opladen befinden sich gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) in der Erdbebenzone 0 / T. Es wird empfohlen, für Bauwerke der Bedeutungskategorien III und IV entsprechend den Regelungen nach Erdbebenzone 1 zu verfahren.

9. Ferngasleitung (Blatt 1)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich eine Ferngasleitung der Open Grid Europe GmbH. Für diese Leitung ist im Bebauungsplan ein Schutzstreifen festgelegt worden. Anpflanzungen sollten nur außerhalb dieses 8 Meter breiten Schutzstreifens erfolgen.

10. Hochspannungsfreileitung (Blatt 2)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich eine 110-kV-Hochspannungsfreileitung der RWE Deutschland AG. Für diese Leitung ist im Bebauungsplan ein Schutzstreifen festgelegt worden.

Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitungen bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der RWE Deutschland AG bzw. deren Rechtsnachfolgerin Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und zur abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/Bauherren zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Westnetz GmbH bzw. deren Rechtsnachfolgerin.

Aufgrund der im Plangebiet vorhandenen Hochspannungsfreileitung ist zu beachten, dass insbesondere im Schutzabstand aber auch in den Randbereichen außerhalb des Schutzstreifens durch Anpflanzungen oder sonstigen Aufwuchs eine bestimmte Aufwuchshöhe nicht überschritten werden darf, mindestens jedoch eine Endwuchshöhe von maximal 3 Metern. Die Maste sind in einem Radius von 15,0 Metern von jeglicher Bepflanzung freizuhalten.

Sollten dennoch Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs eine die Leitung gefährdende Höhe erreichen, ist der Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer/den Bauherren auf seine Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen.

Die Leitung und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahr-



zeuge zu gewährleisten. Alle die Hochspannungsfreileitung gefährdenden Maßnahmen sind zu vermeiden.
Anpflanzungen im Schutzstreifen sind mit den hiervon betroffenen Leitungsträgern abzustimmen.

V. Pflanzliste (beispielhaft)

Bei Umsetzung der Begrünungs- und Pflanzmaßnahmen können die Arten der beigefügten Pflanzenlisten verwendet werden. Die folgenden Listen enthalten eine Auswahl standortgerechter Bäume und Sträucher die für die Pflanzung gemäß den landschaftsplanerischen Maßnahmen geeignet sind. Die Liste ist nicht abschließend.

Vorschlagsliste Lebensraumtypische Gehölze

Bäume I. Ordnung (großkronige Laubbäume)

<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn
<i>Fagus sylvatica</i>	Rot-Buche
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gemeine Esche
<i>Quercus petraea</i>	Trauben-Eiche
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde

Bäume II. Ordnung (mittelkronige Laubbäume)

<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarz-Erle
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Malus sylvestris</i>	Holzapfel
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche
<i>Pyrus communis</i>	Wildbirne
<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche

Groß-Sträucher

<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche
<i>Corylus avellana</i>	Hasel
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Crataegus monogyna</i>	Weißdorn
<i>Hippophae rhamnoides</i>	Sanddorn
<i>Ilex aquifolium</i>	Stechpalme
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster
<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide

Mittelhohe Sträucher

<i>Salix fragilis</i>	Bruch-Weide
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose
<i>Rosa arvensis</i>	Feldrose
<i>Rosa rubiginosa</i>	Wein-Rose
<i>Sambucus racemosa</i>	Trauben-Holunder
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball

Vorschlagsliste Gehölze gärtnerischer Pflanzenauswahl zur Begrünung der Kreisverkehrsmitteln

Niederhecken

<i>Rosa rugosa</i> 'Alba'	Weißer Kartoffelrose
<i>Rosa x rugotida</i>	Kreuzung aus <i>Rosa rugosa</i> x <i>R. nitida</i>

Bäume – großkronig

<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn
<i>Castanea sativa</i>	Edelkastanie
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gemeine Esche
<i>Quercus petraea</i>	Trauben-Eiche
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche

Bäume – mittelkronig

<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche, auch Straßenbaumzuchtungen
<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere

Bäume - kleinkronig

<i>Crataegus 'Carrierei'</i>	Apfelfarn
<i>Crataegus crus-galli</i>	Hahnensporn-Weißdorn
<i>Crataegus laevigata</i>	Rotdorn